

Deutscher Mittelstands-Bund (DMB) • Grafenberger Allee 128 a • 40237 Düsseldorf

Bundesministerium der Verteidigung

Fontainengraben 150

53123 Bonn

Versand in elektronischer Form an BMVgRIII4@bmvg.bund.de

**Stellungnahme des Deutschen Mittelstands-Bundes (DMB) zum
Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Reserve
(Reservestärkungsgesetz – ResStG)**

Der Deutsche Mittelstands-Bund (DMB) unterstützt das Ziel, die Sicherheits- und Verteidigungsfähigkeit Deutschlands in einer veränderten sicherheitspolitischen Lage zu stärken. Zugleich muss jede Reform der Reserve so ausgestaltet werden, dass kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in ihrer Funktionsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Planbarkeit nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden. Sicherheitsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit müssen daher gemeinsam gedacht werden. Eine leistungsfähige Reserve setzt auch eine leistungsfähige Wirtschaft voraus.

Die Positionen im Einzelnen:

A. Grundsätzliche Bewertung

Der Referentenentwurf verfolgt das Ziel, den rechtlichen Rahmen für eine verlässliche und in einem bestimmten Umfang auch eine verpflichtende Heranziehung von Reservistinnen und Reservisten außerhalb des Spannungs- und Verteidigungsfalls zu schaffen. Dazu wird die bisherige Systematik neu geordnet und die Reservedienstleistung als zentrale Dienstleistungsart ausgestaltet. Nach dem Entwurf kann die Heranziehung zu Reservedienstleistungen künftig in begrenztem Umfang auch verpflichtend erfolgen; zugleich werden Altersgrenzen und mögliche Einsatzumfänge erweitert.

Diese Zielsetzung ist vor dem Hintergrund der veränderten Sicherheitslage grundsätzlich nachvollziehbar. Aus Sicht des DMB besteht beim vorliegenden Referentenentwurf jedoch erheblicher Nachbesserungsbedarf, insbesondere bei der Ausweitung verpflichtender Reservedienstleistungen im Frieden, beim Schutz von KMU vor kurzfristigen Personalausfällen, bei der finanziellen Kompensation betrieblicher Belastungen sowie bei der mittelstandsgerechten Ausgestaltung der Verfahren. Die Stärkung der Reserve darf nicht zu einer einseitigen Zusatzbelastung der mittelständischen Wirtschaft führen, die bereits heute unter Fachkräftemangel, hohen Kosten und hohen bürokratischen Anforderungen steht. Der DMB hat bereits in der öffentlichen Debatte um weitergehende Dienstpflichtmodelle vor negativen Auswirkungen auf Arbeitsmarkt und Betriebe gewarnt; diese Bedenken gelten in besonderem Maße auch für das ResStG.

B. Auswirkungen auf KMU und Bewertung des DMB

1. Fachkräfteengpässe und betriebliche Ausfallrisiken begrenzen

Der Gesetzentwurf erweitert die Möglichkeiten verpflichtender Reservedienstleistungen deutlich. Je nach vorausgegangener Dienstzeit können verpflichtende Reservedienstleistungen mehrere Wochen pro Jahr umfassen; bei bestimmten Gruppen reichen die Altersgrenzen für Heranziehungen bis in das höhere Erwerbsalter hinein. Für KMU ohne personelle Redundanzen kann bereits der zeitweise Ausfall einzelner Schlüsselkräfte erhebliche Folgen haben, etwa in Produktion, Projektgeschäft, Kundenbetreuung, Logistik, Pflege, Handwerk oder technischen Dienstleistungen.

Gerade kleine Betriebe können Ausfälle spezialisierter Fachkräfte regelmäßig nicht kurzfristig kompensieren. Der Entwurf trägt diesem strukturellen Unterschied zwischen großen Unternehmen und KMU bislang nicht hinreichend Rechnung. Der DMB fordert daher, dass bei Entscheidungen über Heranziehungen die personelle Lage, die Funktion der betroffenen Person im Betrieb und die wirtschaftliche Belastbarkeit des Unternehmens verbindlich berücksichtigt werden. Zudem sollte gesetzlich klargestellt werden, dass verpflichtende Heranziehungen im Frieden nur subsidiär zulässig sind, wenn freiwillige Meldungen nicht ausreichen und ein konkreter militärischer Bedarf nachgewiesen ist.

2. Planungssicherheit und Vorhersehbarkeit stärken

Der Entwurf sieht vor, dass Heranziehungsbescheide grundsätzlich acht Wochen vor Beginn der Dienstleistung zugestellt sein sollen. Gleichzeitig eröffnet er verschiedene Ausnahmen, insbesondere für Alarmübungen, kurzfristig gebotene Erhöhungen der personellen Einsatzbereitschaft sowie weitere Konstellationen, in denen Heranziehungen ohne Einhaltung einer Frist möglich sind. Hinzu kommt die Möglichkeit einer aufschiebend bedingten Heranziehung, bei der ein Bescheid bereits vorliegt und mit Eintritt bestimmter Voraussetzungen wirksam wird.

Für mittelständische Unternehmen bedeutet dies erhebliche Unsicherheiten in der Personal- und Einsatzplanung, weil kurzfristige Ausfälle von Schlüsselkräften regelmäßig nicht ohne weiteres kompensiert werden können. In der bisherigen Praxis beruhte der Reservistendienst im Frieden häufig auf einer „doppelten Freiwilligkeit“, also auf der Bereitschaft des Reservisten und der praktischen Mitwirkung des Arbeitgebers. Der vorliegende Entwurf entfernt sich von diesem Ansatz, ohne für KMU gleichwertige Schutzmechanismen zu schaffen. Der DMB fordert deshalb, die Regelfrist für Heranziehungsbescheide außerhalb des Spannungs- und Verteidigungsfalls von acht auf zwölf Wochen zu verlängern. Kurzfristige Heranziehungen sollten zudem auf eng definierte Ausnahmefälle beschränkt werden und nur zulässig sein, wenn eine vorherige Abstimmung mit dem Arbeitgeber nicht möglich oder unzumutbar ist.

3. Kriterien für Zurückstellung, Unentbehrlichkeit und Unabkömmlichstellung präzisieren

Der Referentenentwurf ermöglicht eine Zurückstellung von Dienstleistungen auf Antrag, wenn die Heranziehung aus besonderen persönlichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeuten würde oder wenn eine Person für den Betrieb des Arbeitgebers unentbehrlich ist. Zudem sieht der Entwurf Regelungen zur Unabkömmlichstellung vor, deren nähere Ausgestaltung weitgehend einer Rechtsverordnung überlassen bleiben soll. Diese Schutzregelungen sind richtig, bleiben jedoch zu unbestimmt, um KMU verlässliche Rechtssicherheit zu geben.

Aus Sicht des DMB müssen die Kriterien für Unentbehrlichkeit und Unabkömmlichstellung klarer, transparenter und stärker auf die Realität kleiner Betriebe zugeschnitten werden. Es sollte gesetzlich klargestellt werden, dass insbesondere Unternehmensgröße, Spezialisierungsgrad der Tätigkeit, Stellung im Betrieb, Liefer- und Versorgungspflichten sowie fehlende Vertretungsmöglichkeiten ausdrücklich zu berücksichtigen sind. Verfahren müssen einfach, digital und schnell ausgestaltet werden, damit KMU ihre Rechte ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand wahrnehmen können.

4. Kostenerstattung und Fördermechanismus praxisnäher ausgestalten

Der Referentenentwurf enthält Ansätze zur Entlastung von Unternehmen, unter anderem durch Kostenerstattungen und Förderbeträge für KMU. Diese Ansätze sind zu begrüßen, reichen aus Sicht des DMB jedoch nicht aus, um die tatsächlichen Belastungen in der betrieblichen Praxis realistisch aufzufangen. Mittelständische Unternehmen tragen nicht nur direkte Kosten für Ersatzpersonal, sondern auch indirekte Belastungen wie Überstunden anderer Beschäftigter, Einarbeitungsaufwand, Produktivitätsverluste, Projektverzögerungen und entgangene Umsätze.

Der DMB fordert daher, die finanziellen Ausgleichsmechanismen realitätsnäher auszugestalten. Die Erstattung von Ersatzkraftkosten sollte sich an der tatsächlichen Dauer des Ausfalls orientieren und nicht an starren zeitlichen Begrenzungen. Förderbeträge für KMU sollten hinsichtlich Höhe und Reichweite überarbeitet werden, damit auch tatsächliche Zusatzkosten für Vertretung, Einarbeitung und Organisation angemessen berücksichtigt werden. Darüber hinaus sollte geprüft werden, in welchem Umfang auch mittelbare wirtschaftliche Schäden wie Projektverzögerungen oder Überstunden durch pauschalisierte oder vereinfachte Ausgleichsmodelle zumindest teilweise kompensiert werden können.

5. Solo-Selbständige und Freiberufler ausdrücklich absichern

Besondere Beachtung verdienen Solo-Selbständige und Freiberufler, für die im Gesetzentwurf eigenständige Schutzmechanismen fehlen. Sie tragen bei Reservedienstleistungen nicht nur organisatorische Risiken, sondern auch das volle Risiko unmittelbarer Verdienstaufschläge. Zwar enthält der Referentenentwurf einzelne Härtefallregelungen, jedoch bildet er die besondere wirtschaftliche Betroffenheit von Solo-Selbständigen und Freiberuflern bislang nicht mit der notwendigen Klarheit ab. Gerade im Mittelstand ist diese Personengruppe von erheblicher Bedeutung.

Der DMB fordert daher, wirtschaftliche Schutzregelungen für Solo-Selbständige und Freiberufler ausdrücklich zu stärken. Notwendig sind klare, einfach handhabbare und digital zu beantragende Regelungen für Verdienstaufschlag und Härtefälle, damit die Mitwirkung an der Reserve nicht zu existenzgefährdenden Belastungen führt.

6. Bürokratiebelastung realistisch bewerten und minimieren

Der Entwurf geht davon aus, dass sich der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft geringfügig reduziere und dass keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstünden. Aus Sicht des DMB ist diese Bewertung für kleine und mittlere Unternehmen nicht überzeugend. Zusätzliche Anhörungs-, Nachweis-, Antrags- und Abstimmungsverfahren sowie die organisatorische Bewältigung von Personalausfällen verursachen erhebliche betriebliche Aufwände, die gerade in kleineren Betrieben typischerweise durch Geschäftsführung oder Inhaber selbst getragen werden.

Der DMB fordert daher eine eigenständige mittelstandsspezifische Bewertung der Bürokratie- und Folgekosten des Gesetzes. Alle Verfahren im Zusammenhang mit Heranziehung, Anhörung, Zurückstellung, Unabkömmlichstellung und Kostenerstattung müssen konsequent digitalisiert, standardisiert und auf einen minimalen Nachweisaufwand reduziert werden. Erforderlich sind insbesondere einfache One-Stop-Verfahren, verbindliche Bearbeitungsfristen und klare Ansprechpartner.

7. Evaluierungspflicht in das Gesetz aufnehmen

Der Referentenentwurf geht von einem dauerhaften Regelungsbedarf aus. Gerade wegen der möglichen Auswirkungen auf Arbeitsmarkt, Fachkräftesicherung und Mittelstand sollte jedoch eine verpflichtende Überprüfung der praktischen Folgen gesetzlich vorgesehen werden. Die Evaluierung sollte spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten erfolgen und insbesondere die Zahl verpflichtender Heranziehungen, die Auswirkungen auf KMU, die Wirksamkeit der Kompensationsregelungen sowie die tatsächliche Bürokratiebelastung umfassen. Dabei sollte ausdrücklich geprüft werden, ob die Entlastungs- und Ausgleichsmechanismen für kleine und mittlere Unternehmen ihre praktische Wirkung entfalten.

C. Änderungsvorschläge des DMB – zusammengefasst

Der DMB unterstützt die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, sieht jedoch folgenden Anpassungsbedarf:

- Verpflichtende Heranziehungen außerhalb des Spannungs- und Verteidigungsfalls auf subsidiäre und eng begrenzte Ausnahmefälle beschränken.
- Gesetzliche Mindestvorlaufzeiten verlängern und kurzfristige Heranziehungen nur bei zwingender sicherheitspolitischer Erforderlichkeit zulassen.
- Kriterien für Zurückstellung, Unentbehrlichkeit und Unabkömmlichstellung im Gesetz selbst klarer, transparenter und mittelstandsgerecht ausgestalten.
- Arbeitgebern eine verlässliche rechtliche Grundlage für frühzeitige Personalplanung und Risikoversorge im Zusammenhang mit Reservedienstleistungen geben.
- Ausgleichs- und Fördermechanismen für KMU praxisnäher ausgestalten sowie direkte und mittelbare betriebliche Belastungen angemessen berücksichtigen.
- Wirtschaftliche Schutzregelungen für Solo-Selbständige und Freiberufler ausdrücklich verbessern.
- Mittelstandsspezifische Bürokratie- und Folgekosten realistisch bewerten sowie Verfahren konsequent digital, standardisiert und bürokratiearm ausgestalten.
- Eine Evaluierung der Auswirkungen des Gesetzes auf Arbeitsmarkt, Fachkräftesicherung und Mittelstand verbindlich vorsehen.

D. Schlussbemerkung

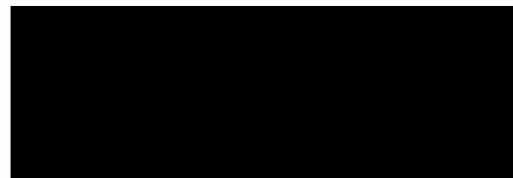
Die Stärkung der Reserve ist ein legitimes sicherheitspolitisches Ziel. Damit dieses Ziel gesellschaftlich und wirtschaftlich tragfähig umgesetzt werden kann, muss das Reservestärkungsgesetz jedoch deutlich stärker an den Realitäten kleiner und mittlerer Unternehmen ausgerichtet werden. Der DMB setzt sich deshalb für eine ausgewogene gesetzliche Lösung ein, die den sicherheitspolitischen Anforderungen gerecht wird, ohne die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Mittelstands unnötig zu beeinträchtigen.

Für den weiteren Dialog zur Ausgestaltung des Reservestärkungsgesetz – ResStG stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Geschäftsführender Vorstand



Leiter Public Affairs

